

# Satzung

## Vereinsatzung für den gemeinnützigen Verein Omnibus-Club München e.V. (OCM)

- §1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**  
Der "Omnibus-Club München e.V." mit Sitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist beim Amtsgericht München eingetragen. Er wird von Omnibusfreunden aus Liebhaberei gestaltet.
- Der Zweck des Vereins ist die Sammlung und Archivierung aller Materialien über Omnibusse und Omnibusverkehr hauptsächlich aus dem bayerischen Raum, sowie die museale Erhaltung historischer Omnibusse. Die Satzung wird insbesondere durch die Schaffung eines Omnibusmuseums verwirklicht.
- §2** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- §3** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- §4** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- §5 Beiträge**  
Die Mitglieder haben ihren Mitgliedsbeitrag jährlich jeweils im Januar zu zahlen; hiervon ausgenommen sind Ehrenmitglieder. Die Beitragshöhe wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Außer den Beiträgen können die Einnahmen des Vereins aus Zuwendungen und aus sonstigen Einnahmen bestehen. Die Verantwortung über die genaue Führung der Vereinskasse übernimmt der Kassensführer. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- §6 Mitgliedschaft**  
Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die alle Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung haben. Mitglied können alle Personen werden, die sich in ihrer Freizeit mit Omnibussen beschäftigen und einen schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft im Omnibus-Club München e.V. beim Vorstand einreichen. Durch ein Antwortschreiben des Vorstands wird die neue Mitgliedschaft bestätigt.  
Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinsatzung an.  
Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Der Ausschluß von Mitgliedern kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod.
- §7 Mitgliederversammlung**  
Im Januar eines jeden Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.  
Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Wunsch der Mitglieder oder des Vorstands einberufen werden. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:  
-Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands  
-Festlegung des Jahresbeitrags  
-Bestätigung oder Wahl des Vorstands  
-Bestätigung oder Wahl des Kassensführers  
-Beschlussfassung über Satzungsänderungen  
-Ausschluss von Mitgliedern  
-Auflösung des Vereins  
In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die nicht übertragbar ist; Beschlüsse werden mit einer 2/3-Mehrheit gefaßt. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorstand und vom Kassensführer zu unterzeichnen ist.
- §8 Vorstand**  
Der Vorstand setzt sich aus zwei Vorsitzenden zusammen und vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Der Vorstand übernimmt in der Regel die gesamte Organisation des Vereins.
- §9 Auflösung des Vereins**  
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlußfassung ist hierfür eine 2/3-Mehrheit nötig.  
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an einen anderen gemeinnützigen Verein oder an das "Deutsche Museum", die es im Sinne von §1 der vorliegenden Satzung zu verwenden haben.

01/2012